

## SCHULORDNUNG

- Der Unterricht findet in den Räumen der Musikschule Hayd statt.
- Während der Schulferien sowie an den gesetzlichen Feiertagen findet kein Unterricht statt. Die Ferien richten sich nach den Ferien der örtlichen Schule.
- Soweit der Schüler den Unterricht versäumt, hat er keinen Anspruch auf Gebührenminderung oder -erstattung. Auch auf ein Nachholen des Unterrichts besteht kein Anspruch.
- Bei schweren oder langwierigen Krankheiten des Schülers sollte die Musikschule unverzüglich benachrichtigt werden. Bei Vorliegen eines ärztlichen Attestes werden für die Zeit der Erkrankung keine Unterrichtsgebühren erhoben.
- Der durch etwaige Verhinderung des Lehrers ausgefallene Unterricht wird nachgeholt oder anteilig mit  $\frac{1}{4}$  der Monatsgebühr vergütet.
- Bei längerer Krankheit des Lehrers wird der Unterricht durch eine Ersatzkraft durchgeführt. Sollte dies nicht gelingen, oder ein Nachholen des Unterrichts nicht möglich sein, so ermäßigt sich die Gebühr anteilig, wenn mehr als zwei aufeinander folgende Unterrichtsstunden ausfallen.
- Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich jeweils auf ein Schuljahr. Grundsätzlich werden die Gebühren in 12 Raten beglichen. Die Unterrichtsgebühren sind per Bankeinzug oder per Dauerauftrag zum 1. oder spätestens 5. des Monats zu bezahlen. (Dieses gilt auch für die Ferien.) Beginnt oder endet der Unterricht während des Schuljahres, wird jeder angefangene Monat mit einem Zwölftel der Jahresgebühr berechnet. Bei Rücklastschriften werden die anfallenden Bankgebühren berechnet.
- Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. **Eine Kündigung ist erstmals 6 Monate nach dem ersten Unterricht möglich.** Erfolgt keine Kündigung, so wird der Vertrag unbefristet weitergeführt und es gelten folgende Kündigungszeiten.
- 31. August (bzw. zum Ende der Sommerferien) und 30. Dezember, jeweils mit einer Frist von 4 Wochen. Bei ungenügenden Leistungen des Schülers wird dieser vom Unterricht der Musikschule ausgeschlossen. Es gelten die oben genannten Kündigungsfristen.
- Sollte durch erhebliche Kostensteigerung eine Erhöhung der Unterrichtsgebühr notwendig werden, so ist diese dem Schüler mindestens 6 Wochen vorher mitzuteilen. Änderungen des Vertrags bedürfen der Schriftform.